



# Leitfaden

## Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) Modul 1

# Impressum

## Herausgeber

Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)  
Karl-Liebknecht-Straße 33, 03046 Cottbus

Hotline: +49 355 478 89-149

E-Mail: [foerderung.kei@z-u-g.org](mailto:foerderung.kei@z-u-g.org)

Internet: [www.klimaschutz-industrie.de](http://www.klimaschutz-industrie.de)

Das KEI ist ein Geschäftsbereich der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Sitz der Gesellschaft: Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

## Datum der Veröffentlichung

23. August 2024

## Über KEI

Als Projektträger sowie Think Tank und Netzwerker begleitet das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) neue, wettbewerbsfähige Lösungen für die klimaneutrale Industrie von morgen. Wir beraten, fördern und vernetzen insbesondere die energieintensiven Industriebranchen in Deutschland zum Thema Treibhausgasminderung.

Ein Geschäftsbereich der:



## Vorwort

Dieser Leitfaden orientiert sich an den für das Modul 1 der Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) relevanten Inhalten. Diese werden fortlaufend um Erläuterungen und Beispiele ergänzt, um aufkommende Fragen zu klären. Anhand des Inhaltsverzeichnisses kann direkt zum gesuchten Thema navigiert und eine mögliche Erläuterung gefunden werden. Sollten sich Ihre Fragen durch dieses Merkblatt und die auf unserer Internetseite ebenfalls aufgeführten FAQs nicht beantworten lassen, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Förderziele und Zuwendungszweck.....</b>	<b>6</b>
<b>2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1).....</b>	<b>10</b>
3.1 Fördergegenstand .....	10
3.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	12
3.3 Besondere Fördervoraussetzungen .....	13
3.3.1 Teilmodul 1 .....	13
3.3.2 Teilmodul 2 .....	14
3.3.3 Teilmodul 3 .....	15
3.4 Zuwendungsempfänger.....	16
3.5 Höhe der Zuwendung.....	16
3.5.1 Teilmodul 1 .....	16
3.5.2 Teilmodul 2 .....	19
3.5.3 Teilmodul 3 .....	20
3.6 Verfahren .....	24
3.6.1 Auswahlverfahren .....	24
3.6.2 Auswahlkriterien .....	25
3.6.3 Fristen.....	27
<b>4 Subventionserhebliche Tatsachen.....</b>	<b>28</b>
<b>5 Kumulierung .....</b>	<b>29</b>
<b>6 Sanktionsmechanismus.....</b>	<b>31</b>
<b>7 Transparenz und Koordinierung .....</b>	<b>32</b>
<b>8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....</b>	<b>33</b>
8.1 Zu beachtende Vorschriften der BHO .....	33
8.2 Datenschutz, Evaluation, Auskunftserteilung, Vor-Ort-Prüfungen, Verwendungsnachweisverfahren .....	33
8.3 Zusammenarbeit mit den Bundesländern.....	34
8.4 Monitoring, Erfolgskontrolle .....	35
<b>9 Geltungsdauer.....</b>	<b>36</b>
<b>10 Beispiele zur Berechnung der THG-Einsparung .....</b>	<b>37</b>

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Energetische Nutzung von Biomasse ..... 11

# 1 Förderziele und Anwendungszweck

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert mit dieser Förderrichtlinie Industrievorhaben in Deutschland in zwei Modulen.
- (2) Mit Modul 1 werden Dekarbonisierungsvorhaben gefördert, die Treibhausgasemissionen im Industriesektor möglichst weitgehend und dauerhaft reduzieren und damit einen substantziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität des Industriesektors und damit verbundener Sektoren in Deutschland leisten. Ziel der Förderung von Investitionsvorhaben ist die Treibhausgasminderung in der Produktion. Ziel der Förderung von Forschungs- und Innovationsvorhaben ist es, Potenziale zur Treibhausgasminderung in der Produktion zu erschließen, u. a. durch einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und die Übertragbarkeit auf andere Unternehmen.
- (3) Mit Modul 2 werden Vorhaben der Industrie und der Abfallwirtschaft zum Einsatz oder Entwicklung von CCU und CCS gefördert, soweit es sich um schwer vermeidbare Emissionen<sup>1</sup> handelt. Ziel der Förderung von Investitionsvorhaben ist die Minderung der Emissionen von Treibhausgasen durch CCU und CCS. Ziel der Förderung von Forschungs- und Innovationsvorhaben ist es, Potenziale zur Treibhausgasminderung durch CCU und CCS zu erschließen, u. a. durch einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und die Übertragbarkeit auf andere Unternehmen.
- (4) Dieses Förderprogramm soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes für den Industriesektor und für den Produktionshochlauf bei den Transformationstechnologien leisten. Das Ziel dieser Förderrichtlinie ist, dass durch beide Module kumuliert 40 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente bis zum Jahr 2045 reduziert werden.

---

<sup>1</sup> Welche Emissionen schwer vermeidbar sind, wird auf Basis der Carbon Management-Strategie definiert.

## 2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Vorhaben zur
  - a) Dekarbonisierung der Industrie inklusive anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung (Modul 1) und
  - b) Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS, inkl. anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung (Modul 2).
- (2) Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sie einen Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 lit. b) AGVO hat; ein Anreizeffekt besteht, wenn das Vorhaben ohne diese Förderung nicht, signifikant nicht in dem Umfang oder signifikant nicht innerhalb des vom Förderempfänger geplanten Zeitraums durchgeführt werden kann.

### Erläuterung:

Das Vorhaben würde ohne Förderung aus wirtschaftlichen Gründen nur zeitlich verspätet umgesetzt werden können. Es soll durch die Förderung ein Anreiz gegeben sein, das Vorhaben möglichst zeitnah zu beginnen und nicht noch Monate oder Jahre auf eine veränderte wirtschaftliche Situation zu warten.

- (3) Der schriftliche Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden.
  - a) Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe des für das Vorhaben benötigten Zuschusses.
  - b) Gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 BHO darf mit dem Vorhaben vor der Förderzusage des BMWK bzw. vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Auf gesonderten Antrag kann bei besonderem Eilinteresse ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko durch das BMWK genehmigt werden.
- (4) Das BMWK beauftragt eine oder mehrere Stellen, welche die Antragsprüfung und Administration eines oder mehrerer Fördermodule übernehmen (Projektträger).

- (5) Die Förderung wird als Zuwendung, hier als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es gelten die modul-spezifischen Regelungen zur Höhe der Förderung.
- (6) Die Förderung kann auf Kosten- oder Ausgabenbasis erfolgen. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die vorhabenbezogenen förderfähigen Kosten oder Ausgaben.
- (7) Die Einzelheiten der Förderbedingungen, Antragsnachweise, Fristen und Verfahren ergeben sich aus den Regelungen der betreffenden Module.
- (8) Nicht antragsberechtigt sind:
- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
  - b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer in einem Zuwendungsbescheid des BMWK festgelegten Auflage (z. B. Claw-Back-Mechanismus), nicht nachgekommen sind,
  - c) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 lit. a bis e AGVO zutrifft. Dies sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
  - d) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat. Insbesondere sind ausgeschlossen
    - 1. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
    - 2. Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
    - 3. Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
- (9) Nicht förderfähig sind
- a) Maßnahmen, zu deren Durchführung das Unternehmen durch ein Gesetz, eine Verordnung oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
  - b) Maßnahmen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden,



- c) Vorhaben, die nach der Förderrichtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“<sup>2</sup> gefördert werden,
- d) Vorhaben, die aufgrund der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge<sup>3</sup> gefördert werden,
- e) Vorhaben zur Grundlagenforschung (Technology Readiness Level < 4).

---

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Förderrichtlinie zur „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ – Förderwettbewerb vom 25 Januar 2024, BAnz AT 14.02.2024 B1, und Bekanntmachung der Förderrichtlinie für die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ – Zuschuss und Kredit vom 25. Januar 2024, BAnz AT 14.02.2024 B2 .

<sup>3</sup> Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV) vom 11.03.2024, BAnz AT 10.04.2024 B1.

## 3 Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1)

### 3.1 Fördergegenstand

- (1) Im Modul 1 werden innovative Investitionsvorhaben zur Anwendung und Umsetzung sowie Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung von Maßnahmen gefördert, die geeignet sind, die THG-Emissionen industrieller Prozesse möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren und dadurch einen Beitrag zur Treibhausgasneutralität in der Industrie 2045 zu leisten. Dies umfasst auch Investitionen in Anlagen zur treibhausgasarmen oder -neutralen Herstellung von alternativen Produkten, die solche Produkte ersetzen, die in ihrer Herstellung höhere THG-Emissionen verursachen.
- (2) Das Modul besteht aus drei Teilmodulen, die besondere Fördervoraussetzungen haben:
  - a) Förderung von Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse auf Basis von Art. 36 AGVO (Teilmodul 1),
  - b) Förderung von Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung oder durch Nutzung von Wasserstoff oder daraus gewonnener Brennstoffe auf Basis von Ziffer 81 TCTF (Teilmodul 2),
  - c) Förderung von Forschung und Entwicklung von Technologien, die für förderfähigen Maßnahmen nach Teilmodulen 1 und 2 nutzbar sind auf Basis von Art. 25 AGVO (Teilmodul 3).
- (3) Nicht gefördert werden:
  - a) Investitionen mit Gesamtinvestitionskosten unterhalb 500.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen sowie unterhalb 1 Million Euro für andere Unternehmen

#### Definition KMU nach AGVO Anhang I:

Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet.

- b) nicht-innovative Projekte,
- c) Maßnahmen, bei denen THG-Einsparungen durch Reduktion der Produktion erzielt werden, ohne dass diese Produktionsminderung durch die gleiche Produktionsmenge eines funktionsäquivalenten, weniger THG-intensiven Ersatzprodukts ersetzt wird,
- d) Neuerrichtungen von Anlagen, in denen fossile Energieträger rein energetisch eingesetzt werden,
- e) Investitionen in Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen; im Teilmodul 1 sind solche Investitionen nicht ausgeschlossen, die der Installation von Zusatzkomponenten dienen, durch die bestehende Anlagen, Maschinen oder industrielle Produktionsanlagen umweltverträglicher genutzt werden können; in diesem Fall darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen,
- f) Wärmenetze mit Ausnahme der Wärmenetze zur Wärmeversorgung der Produktionsanlagen sowie der Gebäudebereiche, in denen sich die Produktion befindet,
- g) Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie,
- h) Anlagen für die Produktion von Wasserstoff oder daraus gewonnener Energieträger, die nicht von einem der Zuwendungsempfänger des Vorhabens genutzt werden,
- i) Maßnahmen, die überwiegend auf Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, oder auf Konstruktionstechniken im Leichtbau abzielen,
- j) Investitionen in den energetischen Einsatz von Biomasse mit etablierter Technologie bei Fremdbezug<sup>4</sup> der Biomasse,

Vorhaben, durch die THG-Emissionen lediglich in einen anderen Sektor verschoben werden.

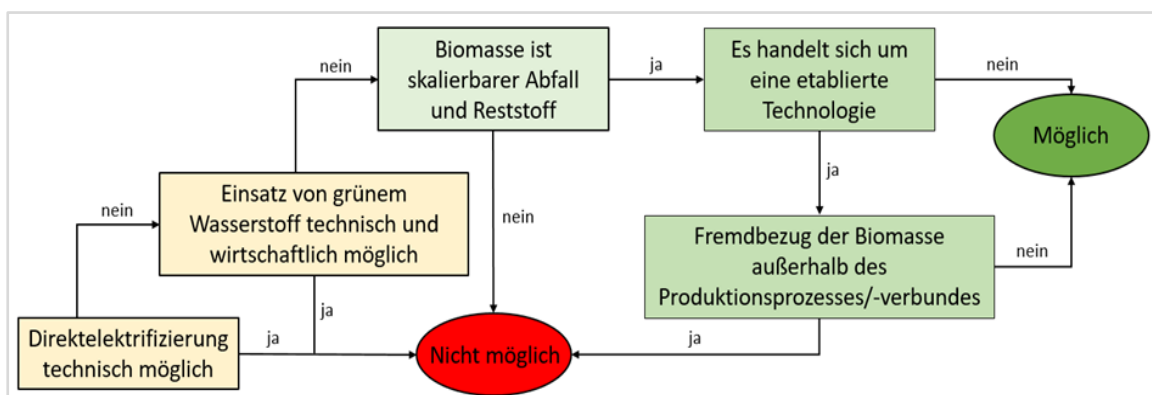


Abbildung 1: Energetische Nutzung von Biomasse

<sup>4</sup> Ein Fremdbezug besteht nicht, wenn Biomasse von einer anderen Betriebsstätte (auch eines Dritten) bezogen wird, wenn die Produktion dieser Betriebsstätte in wesentlichem Maße mit der Produktion des antragsstellenden Unternehmens zusammenhängt.

## 3.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben zu den übergeordneten strategischen Zielen der in dieser Förderrichtlinie genannten nationalen Strategien beiträgt.
- (2) Soll ein Vorhaben Unionsnormen erfüllen, die bereits verabschiedet, aber noch nicht in Kraft sind, müssen diese mindestens 18 Monate vor ihrem Inkrafttreten erreicht werden. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich geltende Unionsnormen erfüllen.
- (3) Im Rahmen der Vorhaben sind Energie und Material so effizient wie möglich entsprechend dem Stand der Technik (BVT)<sup>5</sup> einzusetzen.
- (4) Ab einem Fördervolumen von mehr als 15 Millionen Euro in Investitionsvorhaben (Teilmodule 1 und 2) erfolgt die Förderung auf Basis einer Kofinanzierung durch die Bundesländer. Das Bundesland, in dem die Investition stattfindet, muss vor Bescheiderteilung schriftlich bestätigen, dass es mindestens 30 Prozent der beantragten Förderung finanziert. Der Bund trägt maximal 70 Prozent der beantragten Förderung und nur unter der Bedingung, dass die dreißigprozentige Landeskofinanzierung erfolgt.

### Erläuterung:

Die Kofinanzierung des Landes ist bis zu einem Fördervolumen von genau 15 Millionen Euro nicht notwendig. Dies stellt eine harte Grenze dar. Ab dem ersten Cent darüber muss das Land das gesamte Fördervolumen (nicht die Differenz zu 15 Millionen Euro) mit 30 Prozent kofinanzieren.

Beispiel: 16 Millionen Euro Fördervolumen → 4,8 Millionen Euro durch das Land, 11,2 Millionen Euro durch den Bund

- (5) Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur förderfähig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit Biomasse förderfähig ist, hat der Antragsteller die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und anderen Rechtsakten der EU (z. B. der künftigen RED III) genügen. Trifft die

<sup>5</sup> Weitere Informationen: Internetseite des Europäischen IVU-Büros (<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>), Internetseite des Umweltbundesamts (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>).

Nationale Biomassestrategie abweichende Anforderungen für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung von Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für diese Förderrichtlinie.

### **Erläuterung:**

Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Wasserstoff die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung der Biomasseanlage um mindestens 50 Prozent übersteigen (Siehe Abbildung 1).

- (6) Zuwendungsempfänger in Teilmodul 1 und 2 müssen sich verpflichten, die Investitionen nach deren Abschluss mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei kleinen und mittleren Unternehmen) in dem betreffenden Gebiet zu erhalten. Sofern die Wirtschaftstätigkeit während des Mindestzeitraums in dem betreffenden Gebiet erhalten bleibt, sollte diese Verpflichtung der Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstungen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums veralten oder defekt werden, nicht entgegenstehen. Es dürfen jedoch keine weiteren Beihilfen für die Ersetzung dieser Anlagen oder Ausrüstungen gewährt werden.

## **3.3 Besondere Fördervoraussetzungen**

### **3.3.1 Teilmodul 1**

- (1) Im Teilmodul 1 sind Vorhaben förderfähig, die zu einer Verringerung der direkten THG-Emissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte um mindestens 40 Prozent gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung führen. Bei zu errichtenden Anlagen, die keine bestehende Anlagen ersetzen („Greenfield Investitionen“), müssen 40 Prozent weniger THG-Emissionen entstehen als bei entsprechenden Vergleichsanlagen.<sup>6</sup> Es gelten die Bedingungen von Artikel 36 AGVO, es sei denn, es wird in den folgenden Absätzen davon abgewichen. Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff werden nur gefördert, wenn dieser erneuerbar ist.

### **Erläuterung:**

Die als Fördervoraussetzung festgelegte Einsparung von 40 Prozent bezieht sich nur auf den Scope 1. Einsparungen oder zusätzliche Emissionen im Scope 2 und 3 müssen aber in die Berechnung der Fördermitteleffizienz (1.8.2) einfließen.

<sup>6</sup> Bei Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, gelten hierfür die einschlägigen Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission. Bei anderen Tätigkeiten müssen entsprechende Nachweise für Benchmarkwerte erbracht werden.

- (2) Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem (EHS) nach Anhang 1 der Richtlinie 2003/87 fallen, sind nur förderfähig, wenn die Beihilfe dazu führt, dass die Treibhausgasemissionen der geförderten Anlage bzw. Prozessschritte unter die einschlägigen Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission sinken.

### 3.3.2 Teilmodul 2

- (1) Im Teilmodul 2 sind Vorhaben förderfähig, die zu einer Verringerung der direkten THG-Emissionen der geförderten Anlage oder ortsfesten technischen Einheit im Sinne von Absatz 7, in der gegenwärtig fossile Brennstoffe als Energiequelle oder Rohstoff genutzt werden, um mindestens 40 Prozent gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung führen. Dies muss durch Elektrifizierung der Produktionsprozesse oder durch die Umstellung auf die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff oder von aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnenen Brennstoffen als Ersatz für fossile Brennstoffe erreicht werden. Greenfield Investitionen sind nicht förderfähig.
- (2) Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem (EHS) nach Anhang 1 der Richtlinie 2003/87 fallen, sind nur förderfähig, wenn die Beihilfe dazu führt, dass die Treibhausgasemissionen der geförderten Anlage ortsfesten technischen Einheit im Sinne von Absatz 7 unter die einschlägigen Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission sinken.
- (3) Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff werden nur gefördert, wenn dieser erneuerbar ist.
- (4) Investitionsvorhaben zur Nutzung von aus Wasserstoff gewonnenen Brennstoffen werden nur gefördert, wenn es sich um flüssige und gasförmige Brennstoffe handelt, die aus erneuerbarem Wasserstoff gewonnen werden und deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt, und sie im Einklang mit den Methoden hergestellt wurden, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind. Sie müssen über den Lebenszyklus eine THG-Emissionseinsparung von mindestens 73,4 Prozent gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 Gramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent/MJ ermöglichen.

#### Erläuterung:

Es muss also nicht nur die Herstellung von Wasserstoff, sondern auch die weitere Umwandlung in Brennstoffe (PtG, PtL) mittels erneuerbaren Energien erfolgen.

- (5) Nach Teilmodul 2 geförderte Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Förderung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Bei Fristüberschreitung, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist, wird die Bewilligungsbehörde wirksame Sanktionen verhängen und die Fördersumme reduzieren. Ab dem ersten vollen Monat der Fristüberschreitung beträgt der Abzug 2 Prozent der Fördersumme pro vollen Monat, ab dem 7. vollen Monat 2,5 Prozent der Fördersumme und höchstens 100 Prozent der Fördersumme. Wenn die geförderten Anlagen teilweise in Betrieb genommen wurden, werden die Abzüge anteilig von der Fördersumme für den nicht fertiggestellten Teil vorgenommen. Der Zuwendungsempfänger hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, wenn er glaubhaft darlegt, dass die Fristüberschreitung auf Umständen beruht, die außerhalb seiner betrieblichen Sphäre liegen und die auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht vorhersehbar waren. Nicht zu vertreten hat der Zuwendungsempfänger die Fristüberschreitung insbesondere, wenn das Verschulden Dritter, Lieferengpässe oder behördliche Genehmigungsverfahren trotz seiner pflichtgemäßen Mitwirkung eine Inbetriebnahme verhindern.
- (6) Die Finanzierung einer Steigerung der Gesamtproduktionskapazität ist ausgeschlossen. Dies gilt unbeschadet eines begrenzten Kapazitätswachses, der aus technischen Gründen erforderlich ist, wobei nur ein Kapazitätswachstum von bis zu 2 Prozent gegenüber der Situation vor der Beihilfe als technisch erforderlich gilt.
- (7) Förderfähige Anlagen nach Absatz 1 für das Teilmodul 2 sind
  - a) im Falle von dem EHS unterfallenden Tätigkeiten ortsfeste technische Einheiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e) Richtlinie 2003/87 oder
  - b) bei Tätigkeiten außerhalb des EHS jede ortsfeste technische Einheit nicht kleiner als analog zum Begriff der „ortsfesten technischen Einheit“<sup>7</sup> zur Herstellung von Produkten im EHS.

### 3.3.3 Teilmodul 3

- (1) Im Teilmodul 3 sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben förderfähig, die im Erfolgsfall Technologien hervorbringen, die in einem nach den Teilmodulen 1 oder 2 förderfähigen Vorhaben eingesetzt werden könnten.
- (2) Der geförderte Teil des Vorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:
  - a) industrielle Forschung entsprechend Art. 2 Nr. 85 AGVO,
  - b) experimentelle Entwicklung entsprechend Art. 2 Nr. 86 AGVO,
  - c) vorhabenbezogene Durchführbarkeitsstudien entsprechend Art. 2 Nr. 87 AGVO.
- (3) Wird in dem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt, gelten hierfür die Vorgaben entsprechend Teilmodul 1.

---

<sup>7</sup> Europäische Kommission, Guidance on Interpretation of Annex I of the EU ETS Directive (excl. aviation activities), 2010, [https://climate.ec.europa.eu/system/files/2016-11/guidance\\_interpretation\\_en.pdf](https://climate.ec.europa.eu/system/files/2016-11/guidance_interpretation_en.pdf).

## 3.4 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Anlagen zur Durchführung von industriellen Prozessen planen oder betreiben, sowie Konsortien. Ein Konsortium besteht aus mehreren antragsberechtigten Unternehmen.
- (2) Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Teilmodul 3 kann ein Konsortium auch aus mehreren Unternehmen bestehen, von denen mindestens eines einer nach Absatz 1 genannten Tätigkeit nachgeht und die Ergebnisse industriell in einer Produktionsstätte in Deutschland anwenden will.
- (3) Innerhalb des Konsortiums ist ein Unternehmen zu bestimmen, welches den Dach-Antrag stellt (Konsortialführer) und für das Konsortium zustellungsbevollmächtigt ist. Jedes Mitglied des Konsortiums wird Zuwendungsempfänger und reicht einen separaten Antrag ein. Für ein Konsortium werden Emissionen aller beteiligten Mitglieder des Konsortiums als gemeinsame Emissionen betrachtet und die Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsames Endprodukt. Bei Vorhaben nach Teilmodul 2 müssen alle Antragsteller im Konsortium jeweils eine Verringerung der historischen, direkten THG-Emissionen der geförderten Anlage, in der gegenwärtig fossile Brennstoffe als Energiequelle oder Rohstoff genutzt werden, um mindestens 40 Prozent gegenüber der Situation vor der Förderung erzielen.
- (4) Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sind nur die in Deutschland geplanten Investitionen förderfähig.
- (5) Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Vorhaben zu tragen.
- (6) Zur Umsetzung der Vorhaben – insbesondere der Begleitforschung – können Hochschulen, Universitäten und andere Forschungseinrichtungen unter Leitung eines antragsberechtigten Unternehmens als Vorhabenspartner eingebunden werden.

## 3.5 Höhe der Zuwendung

### 3.5.1 Teilmodul 1

- (1) Im Teilmodul 1 beträgt die Förderung für Investitionsvorhaben bis zu 30 Millionen Euro pro Unternehmen. Die Förderintensität beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer einhundertprozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, beträgt die Förderintensität bis zu 50 Prozent.
- (2) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Förderung, wie folgt ermittelt werden:
  - a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem



betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.

- b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger klimafreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen in Buchstaben a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können auf Antrag des Antragstellers die förderfähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios festgelegt werden. In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verringerung der THG-Emissionen stehen; die Förderintensität wird um 50 Prozent verringert.

### Erläuterung:

Wenn zutreffend, wird die zugrundeliegende Förderintensität zunächst über Absatz 7 „KMU“ und/oder Absatz 8 „Fördergebiete“ erhöht und diese Intensität dann durch Absatz 3 „kein kontrafaktisches Szenario“ halbiert.

Beispiel.: Investitionsvorhaben eines Kleinunternehmens unter 30 Millionen Euro:

ohne kontrafaktisches Szenario → (40 Prozent + 20 Prozent): 2 = 30 Prozent Förderintensität der Gesamtkosten

mit kontrafaktischem Szenario → 40 Prozent + 20 Prozent = 60 Prozent Förderintensität der Investitionsmehrkosten nach Absatz 2

- (4) Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig.
- (5) Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer gewidmeten Infrastruktur, d. h. nutzergebundene Infrastruktur und Speicher, im Sinne des Artikels 2 Nummer 130 letzter Satz AGVO für erneuerbaren Wasserstoff, die erforderlich ist, um die THG-Emissionen zu verringern, können diese mit bis zu 25 Millionen Euro gefördert werden. In dem Fall sind die gesamten Investitionskosten förderfähig, inklusive für den Bau oder die Modernisierung von Speichereinrichtungen für erneuerbaren Wasserstoff.

### Erläuterung:

Beispiel: Eine Baumaßnahme zur Erweiterung eines Trafos und der entsprechenden Infrastruktur bis zum 1. Netzanschlusspunkt ist förderfähig. Alles darüber hinaus nicht

- (6) Nicht direkt mit der Verringerung der THG-Emissionen in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig. Nicht direkt mit der Verringerung der THG-Emissionen in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.

- (7) Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Förderintensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

### Erläuterung:

Definition KMU nach AGVO Anhang I:

Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

- (8) Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

### Erläuterung:

AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) Artikel 107 Abs. 3:

Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;

Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

Karte der GRW-Fördergebiete 2022-2027:

[www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/grw-fordergebiete-2022-2027.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/grw-fordergebiete-2022-2027.html)

## 3.5.2 Teilmodul 2

- (1) Im Teilmodul 2 beträgt die Förderung für Investitionsvorhaben bis zu 200 Millionen Euro pro Unternehmen.

- (2) Die förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben sind die Investitionskosten im Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben, insbesondere die Kosten bzw. Ausgaben für Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen, die für die Elektrifizierung, für die Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe erforderlich sind.
- (3) Die Förderintensität beträgt bei Elektrifizierungsvorhaben bis zu 30 Prozent und bei Vorhaben zur Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten bzw. Ausgaben.

### 3.5.3 Teilmodul 3

- (1) Im Teilmodul 3 beträgt die Förderung für
  - a) Vorhaben der industriellen Forschung bis zu 35 Millionen Euro,

#### **Erläuterung:**

AGVO Art. 2 (85):

„industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

- b) Vorhaben der experimentellen Entwicklung bis zu 25 Millionen Euro,

## Erläuterung:

AGVO Art. 2 (86):

„experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

c) Durchführbarkeitsstudien bis zu 8,25 Millionen Euro.

## Erläuterung:

AGVO Art. 2 (87):

„Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Bei gemischten Vorhaben wird das Vorhaben der Kategorie zugeordnet, deren Kosten mehr als die Hälfte der Gesamtvorhabenkosten ausmachen.

- (2) Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind die in Art. 25 Abs. 3 AGVO aufgeführten Kosten förderfähig, für Durchführbarkeitsstudien die Kosten der Studie.

### Erläuterung:

AGVO Art. 25 (3):

Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen. Dabei handelt es sich um:

- a) Personalkosten: Kosten für Forschende, Techniker\*innen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

- (3) Die Förderintensität beträgt bis zu 25 Prozent für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 Prozent für industrielle Forschung sowie Durchführbarkeitsstudien. Sie erhöht sich für mittlere Unternehmen um 10, für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte. Weitere Aufschläge bis zu einer maximalen Förderintensität von bis zu 80 Prozent sind für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung unter den in Art. 25 Abs. 6 lit. b bis d AGVO genannten Voraussetzungen möglich. Die Art. 25 Abs. 6 lit. b bis d AGVO dürfen dabei nicht kombiniert werden.

## Erläuterung:

Art. 25 Abs. 6 lit. b bis d AGVO:

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit — zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen

ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;

iii) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;

iv) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt;

c) um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt; L 167/46 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.6.2023

d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:

i) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und

ii) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und

iii) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
2. der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

## 3.6 Verfahren

### 3.6.1 Auswahlverfahren

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch ein zweistufiges Auswahlverfahren.
- (2) Im ersten Schritt ist eine Vorhabenskizze elektronisch beim zuständigen Projektträger einzureichen. Die Vorhabenskizze muss
  - a) eine technische Beschreibung des Vorhabens,
  - b) die Wahl des Teilmoduls,
  - c) plausible Darlegungen über die Einhaltung der Pflichtvoraussetzungen des Teilmoduls, beim Teilmodul 2 insbesondere die Reduktion der historischen, direkten THG-Emissionen und die Art der Anlage,
  - d) den voraussichtlichen Finanzbedarf,
  - e) Angaben zur geplanten Laufzeit,
  - f) eine Beschreibung des technologischen Pfads zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie
  - g) Angaben zu den Auswahlkriterien enthalten.

Diese Liste kann durch gesonderte Bekanntmachung eines Förderaufrufs konkretisiert und erweitert werden.

#### **Erläuterung:**

Um sicherzustellen, dass Ihre Skizze alle notwendigen Informationen enthält, nutzen Sie bitte unsere Arbeitshilfe Skizze. Diese ist zusammen mit weiteren Angaben im Online-Portal einzureichen.



- (3) Alle bis zum jeweiligen Stichtag, der durch Bekanntmachung von Förderaufrufen veröffentlicht wird, eingereichten Skizzen werden anhand der unter 5.6.4 aufgeführten Auswahlkriterien bewertet. Die besten Skizzen werden unter Berücksichtigung des tatsächlich verfügbaren Haushaltsvolumens nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert. Bei gleicher Punktzahl, die entsprechend der Kriterien unter 5.6.4 ermittelt wird, entscheidet das Los. Eine Skizzeneinreichung unter einer Bedingung, insbesondere einer weiteren Förderung in der Zukunft, ist nicht möglich.
- (4) Im zweiten Schritt der Antragstellung ist ein schriftlicher Förderantrag über das elektronische Antragsystem „easy Online“ einzureichen, Vordrucke für Förderanträge und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare) abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.
- (5) Im Antrag sind die Angaben der Skizze detailliert zu begründen und nachzuweisen.
- (6) Die Antragsteller müssen neben dem Antrag einen Finanzierungsplan einreichen, in dem alle Zuwendungen (auch die anderer Beihilfegeber) für das Vorhaben anzugeben sind. Bei Förderungen von mehr als 15 Millionen Euro gehört hierzu auch die Anfrage der Landeskofinanzierung.
- (7) Anträge auf Förderungen von mehr als 30 Millionen Euro in Teilmodul 2 müssen ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das transformative Produktionsverfahren enthalten.
- (8) Näheres zum Antragsverfahren wird in gesonderten Bekanntmachungen von Förderaufrufen veröffentlicht.

### 3.6.2 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Vorhaben im Skizzenverfahren erfolgt anhand folgender Kriterien, die in der Skizze konkret ausgeführt werden müssen. Insgesamt kann eine Skizze zwischen 0 und 100 Punkte erhalten.
- (2) Die voraussichtliche THG-Fördermitteleffizienz wird mit maximal 70 Punkten bewertet, wobei das Vorhaben mit der höchsten voraussichtlichen Fördermitteleffizienz in diesem Teilmodul 70 Punkte und das Vorhaben mit der niedrigsten 0 Punkte erreicht. Alle anderen Vorhaben erhalten Punkte entsprechend der folgenden Formel:

$$70 \times \frac{FE_i - FE_{min}}{FE_{max} - FE_{min}}$$

wobei  $FE_i$  die voraussichtliche Fördermitteleffizienz,  $FE_{max}$  die maximale Fördermitteleffizienz der eingereichten Projekte in diesem Teilmodul und  $FE_{min}$  die minimale Fördermitteleffizienz der eingereichten Projekte in diesem Teilmodul bezeichnet. Die voraussichtliche Fördermitteleffizienz wird wie folgt gemessen:

- a) bei Investitionsprojekten der Teilmodule 1 und 2 an der erwarteten absoluten kumulierten Minderung von Treibhausgasemissionen<sup>8</sup> innerhalb von 10 Jahren nach operativen Beginn geteilt durch die beantragten Fördermittel,

### Erläuterung:

Bei Anlagen mit einer Laufleistung von weniger als 10 Jahren wird diese tatsächliche Laufleistung zur Berechnung der erwarteten absoluten kumulierten Minderung der Treibhausgasemissionen genutzt. Auch wenn Anlagen länger als 10 Jahre betrieben werden können, werden maximal 10 Jahre zur Berechnung angesetzt.

- b) bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Teilmodul 3 an der unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit erwarteten Fördermitteleffizienz gemessen an der absoluten kumulierten Minderung innerhalb von 15 Jahren nach operativen Beginn geteilt durch die beantragten Fördermittel.

Kleine Unternehmen erhalten zusätzlich 10 Punkte und mittlere Unternehmen zusätzlich 5 Punkte.

- (3) Mit maximal 20 Punkten werden die Innovativität<sup>9</sup> und der Demonstrationscharakter im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des betroffenen Industriesektors gewertet.
- (4) Mit insgesamt maximal 10 Punkten werden die folgenden Kriterien gewertet; für ein konkretes Vorhaben nicht einschlägige Kriterien unter a) und d) werden nicht negativ bewertet:
- a) über Absatz 2 hinausgehende Umwelt- und Cross Media Effekte,
  - b) besonders effizienter und nachhaltiger Energie- und Materialeinsatz,
  - c) Systemdienlichkeit für die Energiewende und Sektorkopplung,

<sup>8</sup> Die Minderung sind die THG-Emissionen der Bestandsanlage, die durch Umsetzung des Projekts vermieden werden, abzüglich der THG-Emissionen der zu errichtenden Anlage. Dabei sind Scope 1- und Scope 2-Emissionen zu berücksichtigen. Soweit die zu errichtende Anlage andere Rohstoffe einsetzt, andere Produkte erzeugt oder eine andere Produktionsleistung hat als die Bestandsanlage, ist die Berechnung der THG-Einsparungen anzupassen. Wenn Prozessschritte ausgelagert oder internalisiert werden sollen, z. B. durch Veränderungen der eingesetzten Rohstoffe, sind für die Ermittlung der damit verbundenen THG-Emissionen standardisierte Emissionsfaktoren anzusetzen. Ist keine Bestandsanlage vorhanden, werden die THG-Emissionen der Vergleichsanlage auf Basis der Benchmarkwerte für den aktuellen Zeitraum ermittelt, sofern verfügbar. Ergeben sich die Emissionen der Vergleichsanlage aus einer Kombination mehrerer Benchmarks, legt der Projektträger diese Kombination fest. Für Anlagenarten, die nicht dem EU-ETS unterliegen, werden die THG-Emissionen der Vergleichsanlage mit 20 Prozent unter denen nach Stand der Technik angesetzt. Die Vergleichsanlage ist vom Antragsteller plausibel darzulegen. Genauere Angaben zu den Berechnungen werden in ergänzenden Unterlagen zum Förderprogramm veröffentlicht.

<sup>9</sup> Vorhaben werden u. a. dann als innovativ gewertet, wenn sie die Erstkommerzialisierung einer Technologie darstellen oder Technologien in einem Bereich zum Einsatz bringen, in dem sie bislang überwiegend nicht eingesetzt werden. Als weniger innovativ zählen Technologien, die bereits vereinzelt in dieser oder ähnlicher Form in dem geplanten Bereich eingesetzt werden.

d) Zeitplan der Umsetzung.

### **Erläuterung:**

Für ein konkretes Vorhaben nicht einschlägige Kriterien unter a) und d) werden nicht negativ bewertet.

### **3.6.3 Fristen**

Förderungen werden nach Aufruf durch Bekanntmachung des BMWK vergeben. Die Aufrufbekanntmachung enthält Einreichungsfristen. Förderungen im Teilmodul 2 können nur bis 31. Dezember 2025 bewilligt werden.

### **Erläuterung:**

Skizzen oder –Anträge, die nach Einreichungsfrist eingehen, können für den weiteren Verlauf dieses Calls nicht mehr berücksichtigt werden. Das Teilmodul 2 basiert auf Ziffer 81 des TCTF, in der festgeschrieben ist, dass eine Beihilfe nur bis zum 31. Dezember 2025 gewährt werden kann. Da die Bearbeitungsdauer vom ersten Förderaufruf bis zur endgültigen Notifizierung durch das BMWK in etwa ein Jahr dauern wird, können diese Fördermittel auch nur im ersten Förderaufruf (Start September 2024) beantragt werden.

## 4 Subventionserhebliche Tatsachen

Alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die technische Darstellung des Investitionsvorhabens sowie die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und bereits erhaltene Beihilfen. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller zudem bereits vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen und es werden ihm entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benannt.

## 5 Kumulierung

- (1) Antragsteller dürfen Anträge in mehreren Modulen bzw. Teilmodulen stellen, soweit es sich um unterschiedliche Vorhaben mit unterschiedlichen förderfähigen Kosten handelt. Parallele Anträge und bereits erhaltene Förderungen sind im Antrag zu nennen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit dieselben förderfähigen Kosten betroffen sind, darf eine Förderung nicht mit staatlichen Fördermitteln aus anderen Programmen kumuliert werden, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind (andere staatliche Fördermittel), es sei denn, dass durch diese Kumulierung die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Beihilfeshöchstintensität bzw. die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird.
- (3) Nach Abschnitt 2.6 des Befristeten Krisenrahmens in der Fassung vom 20. Juli 2022 sowie nach Abschnitt 2.6 des Befristeten Krisenrahmens in der Fassung vom 28. Oktober 2022 gewährte Beihilfen dürfen nicht mit Beihilfen auf Grundlage von Modul 1 Teilmodul 2 dieser Förderrichtlinie kumuliert werden, wenn sie sich auf dieselben förderfähigen Kosten beziehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Beihilfe darf unter keinen Umständen 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten übersteigen.

### Erläuterung:

Eine Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Programmen (EU, Bund, Länder) ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln nach Art. 8 AGVO möglich. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überförderung oder unzulässigen Doppelförderung kommt.

Das BMUV betreut mit dem Umweltinnovationsprogramm ein Förderprogramm mit ähnlicher Zielgruppe. In diesem ist eine Kumulierung ausgeschlossen. Des Weiteren zielt dieses auf Investitionen zur Minderung von Umweltbelastungen (Bodenschutz, Abwasserbehandlung, ...), während die BIK explizit die Reduzierung der Emission von klimarelevanten Treibhausgasen verfolgt.

Es ist nicht möglich, mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zu kumulieren, da nach BIK 4. (9) Maßnahmen explizit nicht förderfähig sind, die nach diesen beiden gefördert werden.

Die Kumulierung mit dem Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) ist ebenso ausgeschlossen.

Die Kumulierung mit dem **EU-Innovationsfonds** ist **nicht möglich**.

Das Förderprogramm „Klimaschutzverträge“ (KSV) stellt einen Sonderfall dar, da mit der Teilnahme am Auswahlprozess die Annahme der Förderung bereits verpflichtend wird. Basis sind die haushälterischen Budgetgrenzen und das Beihilferecht. In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass die Förderprogramme BIK und KSV für dasselbe Vorhaben in Betracht kommen. Vorhaben können sich dann gleichzeitig für beide Förderungen bewerben. In Anspruch kann allerdings nur eine der beiden Förderungen genommen werden. Dadurch kann möglichst vielen Unternehmen eine bürokratiearme Förderung unter Beachtung des beihilferechtlichen Verbots der Doppelförderung ermöglicht werden. Daraus ergibt sich die Regelung, dass ein Vorhaben, das eine KSV-Förderung erhält, keine BIK-Förderung erhalten kann. Falls bereits eine BIK-Zusage erfolgt ist, muss das Unternehmen von dieser zurücktreten, sobald eine Zusage für die KSV erteilt wird.

## 6 Sanktionsmechanismus

Das BMWK sichert die Einhaltung der Förderbedingungen, insbesondere die beihilferechtliche Konformität, durch Auflagen und fordert bei Nichteinhaltung Fördermittel nach §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurück.

## 7 Transparenz und Koordinierung

- (1) Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 100 000 Euro werden gemäß Art. 9 AGVO und Ziffer 87 TCTF innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe auf der umfassenden Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht. Erhaltene Beihilfen können gemäß Art. 12 AGVO und Ziffer 91 TCTF jederzeit von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- (2) Das BMWK, unterstützt durch die Projektträger, führt ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung der Beihilfen, aus denen hervorgehen muss, dass Voraussetzungen der Gewährung erfüllt wurden, bewahrt sie ab dem Zeitpunkt der Gewährung zehn Jahre auf und legt sie auf Anfrage der Europäischen Kommission vor. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Herausgabe weiterer für diese Zwecke notwendigen Informationen.
- (3) Das BMWK koordiniert die Durchführung der Fördermodule mit den Projektträgern, den weiteren Beteiligten und betroffenen Bundesländern.



## 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 8.1 Zu beachtende Vorschriften der BHO

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen sind.
- (2) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

### 8.2 Datenschutz, Evaluation, Auskunftserteilung, Vor-Ort-Prüfungen, Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Förderung damit einverstanden erklären und wird im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, dass
  - a) sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BMWK oder dem Projektträger zur Verfügung stehen, er dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt;
  - b) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
  - c) alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
    - vom Projektträger, dem BMWK oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert werden können,
    - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,
    - vom BMWK an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können,
    - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
  - d) die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können;

- e) das BMWK dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Investitionszuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt;
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen, an vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle für die Erfolgskontrolle bzw. Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und gegebenenfalls an einer vom Zuwendungsgeber beauftragten Evaluation mitzuwirken.

Die Informationen werden ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen, Unternehmen oder Einrichtungen nicht möglich ist.

- (3) Zur Überprüfung der im Förderverfahren gemachten Angaben nehmen das BMWK bzw. dessen Beauftragte im Einzelfall auch Vor-Ort-Prüfungen vor. Die Beauftragten des BMWK sind zur Weitergabe von Informationen untereinander berechtigt. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Zuwendungsempfänger. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.
- (4) Im Förderprogramm kann es auch zum Einsatz von EU-Mitteln kommen. In diesem Falle sind Bedienstete der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) bzw. von diesen Bevollmächtigte berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für dieses Vorhaben relevanten Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Es gelten die jeweiligen Verpflichtungen zur Nutzung der spezifischen EU-Mitteln, insbesondere aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARF).

### **8.3 Zusammenarbeit mit den Bundesländern**

- (1) Zur Durchführung der Landeskofinanzierung schließt das BMWK Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern.
- (2) Bei Förderung auf Basis einer Kofinanzierung durch die Bundesländer sind die zuständigen Behörden der Bundesländer und Landesrechnungshöfe berechtigt, entsprechend die gleichen Rechte wie in Ziffer 12.2 Absätze 1 bis 3 auszuüben.

## 8.4 Monitoring, Erfolgskontrolle

- (1) Gemäß dem mit der Antragstellung eingereichten und im Zuwendungsbescheid genehmigten Monitoringkonzept ist im Laufe eines geförderten Vorhabens durch die Zuwendungsempfänger, bei Konsortien koordiniert, ein Monitoring durchzuführen. Das Monitoring besteht in der Erhebung und Dokumentation von relevanten Daten als Grundlage für die Erfolgskontrolle des Vorhabens gemäß Ziffer 2.2 der VV zu § 7 BHO. Die Daten und Ergebnisse werden durch die Beauftragten des BMWK geprüft.
- (2) Die Erreichung der Förderziele wird während der Durchführung dieser Förderrichtlinie (laufende Erfolgskontrolle) und nach Beendigung (abschließende Erfolgskontrolle) nach Ziffer 2.2 der VV zu § 7 BHO überprüft.
- (3) Als Beitrag zur Erfolgskontrolle und zur Erfüllung der Evaluationsvorgaben aus dem Beihilferecht (siehe Ziffer 13 Absatz 3, Evaluierungsplan) ist eine externe Evaluation des Förderprogramms vorgesehen.

## 9 Geltungsdauer

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am 30.08.2024 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2030 gültig. Die Umsetzung der Vorhaben und die Auszahlung der Zuwendungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2035 erfolgen. Ziffer 5.3.2 Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Diese Förderrichtlinie ersetzt in Ziffer 5 (Modul 1) die DDI-Förderrichtlinie und beendet die DDI-Förderrichtlinie. Die Umsetzung der Vorhaben und die Auszahlung der Zuwendungen nach der DDI-Förderrichtlinie müssen bis spätestens 31. Dezember 2031 erfolgen.
- (3) Übersteigt die durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von Ziffer 5 Modul 1, Teilmodul 1 und 3 sowie Ziffer 6 insgesamt 150 Millionen Euro, legt das BMWK der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 2 lit. a) AGVO einen Evaluierungsplan vor; genehmigt die Europäische Kommission den Evaluierungsplan nicht, tritt die Förderrichtlinie sechs Monate nach Inkrafttreten insoweit außer Kraft. Diese Förderrichtlinie tritt sechs Monate nach Auslaufen der AGVO außer Kraft. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Förderrichtlinie betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.

## 10 Beispiele zur Berechnung der THG-Einsparung

### Beispiel Keramik:

Ein Keramikhersteller möchte seinen gasbetriebenen Brennofen, der am Ende seiner Lebensdauer ist, durch einen elektrisch betriebenen Brennofen ersetzen. Ohne Förderung würde die Firma einen neuen Gasofen anschaffen.

Die Minderung der Emission von Treibhausgas ergibt sich aus der Reduzierung des Einsatzes von Erdgas als Brennstoff. Für die Bilanzierung müssen die Emissionen aus dem eingesetzten Strom für die neue Anlage beachtet werden.

Förderfähig sind dabei die Investitionskosten abzüglich der Anschaffungskosten eines neuen Gasofens mit gleicher Kapazität.

### Beispiel Chemische Industrie:

Ein Unternehmen der chemischen Produktion plant einen Prozess so umzustellen, dass organische Lösungsmittel, die sonst am Ende der Synthese verbrannt werden würden, nicht mehr oder weniger benötigt werden. Ohne Förderung würde das Unternehmen die bisherige Anlage mit dem etablierten Prozess weiter nutzen.

Die Minderung der Treibhausgas-Emissionen ergibt sich durch die weniger verbrannten Lösungsmittel.

Förderfähig sind die Investitionskosten abzüglich der Kosten für Wartung und Instandhaltung der bestehenden Anlage für die prognostizierte restliche Lebensdauer bzw. der Nutzungsdauer der neuen Anlage.

## Beispiel Glas (Prozesskette beachten):

Die Förderrichtlinie fordert, dass keine Verlagerung in andere Branchen stattfindet.

Ausgangssituation: Die bisherige Glaswanne ist erdgasbefeuert, setzt als Gemenge Quarzsand ( $\text{SiO}_2$ ), Soda ( $\text{Na}_2\text{CO}_3$ ), Kalk ( $\text{CaCO}_3$ ), Dolomit ( $\text{CaCO}_3 \times \text{MgCO}_3$ ), Feldspat und Pottasche ( $\text{K}_2\text{CO}_3$ ) ein und produziert ca. 300 t Glas pro Tag. Die eingesetzte Menge Kalk sind etwa 20 t pro Tag.

Geplant wird eine elektrisch beheizte Glaswanne gleicher Größenordnung, zusätzlich soll zur Minderung prozessbedingter Emissionen statt Kalk bereits entsäuerter Kalk in Form von gelöschtem Kalk ( $\text{Ca}(\text{OH})_2$ ) eingesetzt werden. Hier wird dann beim Schmelzen kein  $\text{CO}_2$  aus dem Carbonat ausgetrieben. Die Emissionen würden so aber in die Vorkette bzw. eine andere Branche verschoben. Um dies entsprechend zu berücksichtigen, sind die unterschiedlichen  $\text{CO}_2$  Faktoren für die Bereitstellung der Materialien anzusetzen. Durch den bereits entsäuerten Kalk verändert sich auch die Einsatzmenge pro Tag, da sich die molekularen Massen unterscheiden. Der benötigte Rohstoff ist das Calcium, so dass dieses gleichbleiben muss.  $\text{Ca}(\text{OH})_2$  hat ein Molgewicht von ca. 74 g/mol,  $\text{CaCO}_3$  von ca. 100 g/mol. Das Verhältnis der beiden ist somit 0,74. 20 t mal 0,74 ergibt ca. 14,8 Tonnen  $\text{Ca}(\text{OH})_2$  pro Tag.

Der Emissionsfaktor für Kalk ( $\text{CaCO}_3$ ) liegt nach dem EEW Infoblatt11 bei  $5,77 \cdot 10^{-3}$  t  $\text{CO}_2$ -Äq / t Kalk, für gelöschten Kalk ( $\text{Ca}(\text{OH})_2$ ) liegt er bei 0,89 t  $\text{CO}_2$ -Äq / t.

Der bisherige Einsatz von Kalk geht also einher mit THG-Emissionen in Höhe von 20 t/d mal  $5,77 \cdot 10^{-3}$  t  $\text{CO}_2$ -Äq / t Kalk (=0,12 t  $\text{CO}_2$ -Äq) für die Bereitstellung des Kalks plus die durch die Glasschmelze ausgetriebenen rohstofflichen  $\text{CO}_2$ -Emissionen aus dem Kalk/ $\text{CaCO}_3$  in Höhe von ca. 8,8 t  $\text{CO}_2$  / d12, in Summe also ca. 8,9 Tonnen  $\text{CO}_2$ -Äq pro Tag.

Beim zukünftigen Einsatz verlagern sich die  $\text{CO}_2$ -Emissionen in die Vorkette und betragen beim Einsatz von ca. 14,8 Tonnen  $\text{Ca}(\text{OH})_2$  pro Tag mal 0,89 t  $\text{CO}_2$ -Äq / t dann etwa 13,2 t  $\text{CO}_2$ -Äq täglich.

Den Einsparungen in Höhe von 8,9 t  $\text{CO}_2$ -Äq stehen also Emissionen in Höhe von 13,2 t  $\text{CO}_2$ -Äq in der Vorkette gegenüber. In Summe kommt es durch die Anwendung von gelöschtem Kalk bzw. Calciumhydroxid zu Mehremissionen von ca. 4,3 t  $\text{CO}_2$ -Ä. pro Tag. Diese sind bei der Berechnung der Gesamtminderungen des Vorhabens zu berücksichtigen.